

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 27. April 1801.

Publicanda.

Das Publicum ist schon mehrmalen in diesen Blättern vor der Annahme falscher Ein Groschen Stücke, welche seit einigen Jahren unter dem Preuß. Stempel hier und da zum Vorschein gekommen sind, durch Beschreibung ihrer Kennzeichen gewarnt worden. Die Verbreitung solcher falschen Preussischen Ein Groschen Stücke, welche aus der Fremde eingeschleppt werden, nimt aber immer mehr überhand, und es ist nöthig, das Publicum auf dieselbe eingerissenen Trevel abermals aufmerksam zu machen, besonders da dergleichen anicht in größern Summen zu erscheinen anfangen. Die bei einer Königl. Kasse vor kurzem eingesandten falschen Ein Groschen Stücke der Art, sind fast alle unter der Jahrzahl 1783 geprägt, und unterscheiden sich von den ächten Ein Groschen Stücken dadurch: 1) daß sie um 8 bis 10 Stück auf die rohe Edlische Mark leichter sind. 2) daß die Krone über dem Königl. Chiffre weit unfrömllicher ist, nicht dicht über demselben, sondern etwas schräger nach der rechten Seite zusehet; 3) daß die Jahrzahl unregelmäßig, und nicht in gerader Linie, sondern die 1 zu hoch, und die folgende 7 zu groß und wirklich zu tief angebracht ist; 4) daß n ben der Werthzahl 24 auf den Stücken, die mit zwei kleinen Sternchen

statt Rosen bezeichnet sind, diese Sterne nicht mit den gewöhnlichen Spitzen, sondern mit einem Mittelring von Rose und Stern versehen sind; 5) daß alle falsche Stücke an den Stellen, wo der Sub abgerieben ist, ein messingartiges Metall zeigen, anstatt die ächten mehr ins Rothe fallen. Das Publicum wird nach diesen Kennzeichen durch genaue Verrachtung und Gegeneinanderhaltung der falschen Ein Groschen mit den ächten, besonders aber durch das Gewicht vor Annahme der erstern sich zu sichern wissen. Siga. Berlin den 24. März 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl

v. Hennik. v. Voss. v. Hardenberg.
v. Struensee. v. Schrötter.

Da die bisherigen von den associirten höchst und hohen Ständen des norddeutschen Deutschlands bestrittene gemeinschaftliche Natural-Verpflegung der Königl. Preuß. und Herzoglich Braunschweigischen Truppen mit Ende dieses Monats April gänzlich aufhöret, mithin auf Rechnung ständischer Einlieferungen, keine Kasirons- und Portions-Quittungen, welche weiter als bis incl. den 30ten April e. lauten, bei den Magazins angenommen werden, so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Damit ferner das bisherige Verpflegungs-Geschäft, der Allerhöchsten Absicht gemäß, baldigst abgeschlossen werden könne; so werden alle hohe Landes-Regierungen, welche auf Rechnung ihrer eigenen Natural-Lieferungen an die hiesseitigen Magazine, Königlich Preussische oder Herzoglich Braunschweigische zum Observations-Corps gehörige Truppen unmittelbar verpflegt haben, hierdurch aufgefordert: die Rations- und Portions-Quitungen baldmöglichst und längstens bis den 20. May c. an uns in das Hauptquartier des Corps d'Armee zur Abrechnung einzusenden.

Alle übrigen Inhaber solcher Rations- und Portions-Quitungen, insbesondere die Entreprenneurs und Unterlieferanten, welche solche an sich gebracht haben, um französische Lieferungen ganz oder zum Theil dadurch zu berichtigen, haben solche baldigst und spätestens bis Ende May c. an die resp. Proviant-Ämter abzuliefern, indem nach Ablauf dieses äußersten Termins keine Verpflegungs-Quitungen weiter angenommen werden; sondern die alsdenn etwan noch zurückgebliebenen Lieferungs-Rückstände schlechterdings in natura gefordert werden.

Endlich werden die resp. Königl. Krieges- und Domainen; Cammern und sonstigen Landes-Collegien, desgleichen alle auswärtigen Landes-Regierungen und Behörden, welche wegen Durchmärsche der Königl. Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen, insbesondere für verabreichte Rations-Portions gestellten Marsch-Worspann und Wotey, ferner für diejenigen Lieferungen an Feurung und Licht, welche nach dem Regulativ Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahr 1796. zur Vergütung aus der Kreys-Militair-Casse qualificirt sind, endlich auch alle Privat-Creditoren die für dergleichen Prästationen und Lieferungen an die Armee und an die Feld-Lazareths oder sonst aus ir-

gend einem Grunde, Forderungen an uns oder an die Kreys-Militair-Casse zu machen haben; aufgefordert, solche baldmöglichst und spätestens bis zum Ablauf des Monats May ben uns anzuzeigen und auf die gehörig justificirten Liquidationen ihre Befriedigung zu gewärtigen; diese Frist aber um so gewisser zu benutzen, als nach Ablauf derselben jede zurückgebliebene Forderung förmlich ausgeschlossen, und die gänzliche Uebersetzung der hohen Association vor sich gehen wird.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse und Weitläufigkeiten, wird nur noch bemerkt: daß wegen der identlichen Einquartierungs-Kosten und aller Observanzmäßig damit verknüpften Prästationen, insbesondere wegen der zu Abholung der Fournage aus den Magazins in die Cantonsrungen, Feurung für Subaltern-Officiers und Gemeine ic. keine Fonds ausgesetzt worden, keine Forderungen gemacht oder von uns angenommen werden können.

Münden den 11ten April 1801.

Königl. Preuss. Feld-Kriegs-Commissariat
des Westphäl. Corps.
v. Hüllesh. im. v. Rohr.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß

1. ein jeder welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Wiondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungeblendete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen-Policeydiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt und mit einer Bescheinigung versehen werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handelt und ohne mit einer Leuch-

tenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte; hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Besonderen nach, in Policeystrafe genöthigt werden wird; wobei

3. einen jeden hierdurch untersagt wird, während der Messzeit, ohne Vorwissen des Policeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Keinen-Gerath, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnungen aufs genaueste nachzukommen, und der, mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle u. durch Verschlüßung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwachen und solchen Personen, deren Keckheit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß des Policeyamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsames Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Po-

liceyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackbrauchen auf den Straßen außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthl., in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 5 Rthl., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, vom neuen untersagt. Der Denunciant erhält in Uebereinstimmungsfälle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher jedermann gewarnet wird sich für Schaden und Strafe zu hüten.

Minden den 16ten April 1801.
Policeyamt hieselbst. Drüggemanns

2. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u.

Thun kund und sügen Euch, den ausgetretenen Kantontisten des Amts Rhaden

1) aus der Bauerschaft Kleinendorff.

Franz Berg n. 13 Friedrich Wilhelm Donselmann n. 25 Friedrich Wilhelm Miller n. 6 Friedrich Wilhelm und Johann Christian Hohnssette n. 9 Franz Henrich Bollhorst n. 18 Johann Wilhelm Dehler n. 19 Gerhard Henrich Brockschmidt n. 26 Johann Conrad Küter n. 27 Franz Henrich Lösching n. 37 Conrad Tase oder Stafaste n. 39 Conrad Friedrich Schlotmann n. 43 Friedrich Wilhelm Meißner n. 44 Friedrich Wilhelm Metzke n. 52 Friedrich Ludewig Hagedorn n. 57 Johann Conrad Niemann n. 58 Carl Henrich Wolf n. 65 Conrad Döding n. 71 Friedrich Wilhelm Schmidt n. 88 Friedrich Wilhelm Wohlbus n. 93 Christian Henrich und Christoph Henrich Schröder n. 99 Thomas Henrich Krämer n. 101 Johann Henrich Küter n. 105 Gerhard Wilhelm Logemann n. 106 Friedrich Wilhelm und Christian Friedrich und Johann Friedrich Meyer n. 116 Christian Friedrich Meyer n. 117 Friedrich Wil-

helm Krücke n. 4. Franz Jacob und Friedrich Joh-
 cob Woll n. 65
 b) Aus der Bauerschaft Ströben.
 Christian Wilhelm Meyer n. 97 Wilhelm Christoph
 Korte n. 1. Christoph Winkelmann n. 2 Christian
 Friedrich Nukamp n. 4 Friedrich Wilhelm Schleg-
 te n. 5. Friedrich Wilhelm Heidemann n. 7 Jo-
 hann Wulph Langhork n. 10 Friedrich Wilhelm
 Gottlieb und Christoph, auch Heinrich Ludwig
 Sprehen n. 12 Jacob Friedrich und Johann Hen-
 rich Behrhork n. 20 Christoph Tiemann n. 28
 Friedrich Wilhelm Hilker n. 30 Heinrich Heide-
 man n. 32 Friedrich Albrecht Bennecker Jo-
 hann Friedrich Grote n. 33 Christian Friedrich
 Langhork n. 35 Christoph und Franz Heinrich
 Grothe n. 38 Friedrich Wilhelm Brinkmann n.
 41 Christian Kopmann n. 43 Christian Friedrich
 Tacke oder Söcker n. 46 Johann Heinrich Frie-
 drich Wilhelm, Conrad, und Friedrich Wilhelm
 sen. Beerhork n. 48 Christian Ludwig Strat-
 mann n. 49 Wilhelm Nukamp n. 50 George Wil-
 helm Kuippa oder Lohmeyer n. 55. Friedrich Wil-
 helm Rüter n. 59 Friedrich Wilhelm und Franz
 Heinrich Schwabert n. 60 Friedrich Wilhelm oder
 Christian Bobrink n. 65 Christoph und Wilhelm
 Nolte n. 70 Friedrich Wilhelm u. Johann Hen-
 rich Sudbrink n. 72 Christoph Heinrich und Carl
 Friedrich Holsken n. 75 Johann Engelke, Jo-
 hann Friedrich und Christoph Heinrich Brethork n.
 76 Johann Friedrich Brethork n. 77 Johann Hen-
 rich und Johann Friedrich Bennecker n. 78 Carl
 Wilhelm Meyer n. 81 Gerhard Heilmann Decver n.
 83 Christian Bollhork n. 85 Friedrich Wilhelm
 Kockemohr n. 86 Anton und Friedrich Wilhelm
 Beckmann n. 87 Friedrich Wilhelm Klamperme-
 yer n. 89 Christoph Sprehen n. 90 Christian Frie-
 drich Staats n. 91
 c) Aus der Bauerschaft Varrel
 Franz Heinrich und Friedrich Heinrich Sander n. 14
 Wilhelm Wille n. 57 Friedrich Wilhelm Wöcker

n. 63 Franz Heinrich Lampe n. 65 Christian Stein-
 kamp n. 74 Wilhelm Grote n. 76 Friedrich Wil-
 helm Boninckmann n. 105 Christian Heinrich Lab-
 be n. 118 Conrad Heinrich Hode n. 121 Conrad
 Wilhelm Diechmann n. 124 Franz Heinrich Joh-
 ne n. 127 Christian Orsepenstrod n. 131 Johann
 Friedrich Schwepmann n. 150 Christian Wilhelm
 und Friedrich Christian Wagenfeld n. 151
 d) Aus der Bauerschaft Webe
 Franz Wilhelm Rehling n. 36 Jacob Friedrich
 Rehling n. 37 Christian Heinrich Windhork n. 42
 Dieterich Wilhelm Detring n. 116 Johann
 Christoph Hack n. 125 Franz Brunnhorn n. 133
 Carrel Wechmann n. 167 Friedrich Wilhelm Mi-
 cherd Schule Jacob Friedrich und Anton Friedrich
 Schmidt n. 1 Friedrich Wilhelm und Johann
 Heinrich Keimers n. 2 Friedrich Franz Köbke
 n. 4 Friedrich Wilhelm Meyer oder Knoost n. 9
 Johann Heinrich Trentelmann n. 11 Friedrich Wil-
 helm und Franz Carl und Friedrich Sangmeyer n.
 19 Friedrich Wilhelm Marten n. 24 Franz Hen-
 rich Strämpeler n. 30 Friedrich Wilhelm Schwat-
 ze n. 34 Johann Heinrich Wille n. 40 Jacob
 Windhork n. 42 Christoph Gehker n. 43 Christoph
 Klampermeyer n. 50 Franz Heinrich Bruns n. 53
 Johann Wilhelm Lübking n. 56 Herrn Heinrich
 und Christian Friedrich Döpke n. 58 Thomas
 Heinrich und Johan Heinrich und Johann Frie-
 drich Hacke n. 65 Christoph und Friedrich Wil-
 helm und Conrad Friedrich Stricker n. 68 Frie-
 drich Wilhelm Bente n. 79 Franz Rehburg n. 80
 Christoph Rattelmann n. 88 Friedrich Carl und
 Carl Wilhelm Gehrke n. 94 Franz Heinrich und
 Friedrich Wilhelm und Johann Heinrich Steinker
 n. 96 Conrad Heinrich Tacke n. 97 Friedrich Wilhelm
 Speckmann, Jacob Friedr. Hanenkamp n. 103 Wilh.
 und Franz Henr. Dreyer n. 108 Friedr. Wilhelm
 und Christian Engelage n. 109 Friedrich Wilhelm
 Schäfer n. 124 Franz Heinrich und Friedrich Wil-
 helm und Heinrich Wilhelm Eder n. 133 Carl

Henrich Woschardt n. 136 Christoph Henrich Wöhl-
lenpage n. 141 Friedrich Wilhelm Kattelmann
Friedrich Wilhelm Care n. 144 Friedrich Wilhelm
Banghorst n. 145 Johann Franz Henrich Wilhelm
Behrhorst n. 150 Thomas Henrich und Johann
Henrich Ahlers n. 152 Frau Henrich Winkelmann
n. 153 Christoph Segelhorst n. 154 Henrich Wil-
helm Wicke n. 156 Johann Conrad Kunte n. 157
Johann Friedrich und Christoph Henrich und Fried-
rich Gottlieb Hacke n. 158 Thomas Henrich
Brauns n. 160 Christoph Henrich Vintelmann n.
163 Franz Henrich Sprehen n. 169 Christoph Hen-
rich Bogemann n. 178 Henrich Wilhelm Johannes
n. 184

e) Aus der Bauerschaft Haldem

Herrn Henrich Sechsstroh n. 27 Friedrich Kett-
ler n. 66

f) Aus der Bauerschaft Drobne.

Gerd Henrich Möhlenpage n. 63 Phillip Schild-
meyer n. 1 Herrn Henrich Möhlenpage n. 4 Ger-
hard Friedrich und Johann Friedrich Diercks n. 4
Gerhard Henrich Overmeyer n. 9 Christian Fried-
rich Kunte n. 10 Johann Friedrich und Johann
Christian Höppelmeyer n. 13 Arend Henrich und
Herrn Friedrich Wille n. 15 Franz Henrich und
Cord Henrich und Gerd Henrich Schwenker n. 19
Conrad Henrich und Gerhard Henrich Delling n.
22 Herrn Henrich und Gerhard Henrich Duer-
mann n. 25 Ernst Henrich Schäper n. 28 Herrn
Henrich Rehbert n. 31 Johann Henrich Lübke
oder Lippe n. 37 Johann Henrich und Conrad
Henrich und Gerhard Henrich Legebe n. 38 Jo-
hann Henrich Bange n. 40 Johann Henrich und
Herrn Friedrich Schürmann n. 42 Johann Hen-
rich Buschmann n. 46 Claus Henrich und Johann
David Ahlhorn n. 48 Arend Henrich und Johann
Henrich Göhler n. 50 Gerhard Henrich Weding
n. 57 Johann Henrich Hofsmeyer n. 54 Johann
Friedrich und Conrad Henrich Koch n. 60 Ger-
hard Angeldorf n. 61

g) Aus der Bauerschaft Grossendorff.
Carrel Müller n. 38 Henrich Wilhelm Broun
n. 2 Friedrich Gottlieb Krebs n. 3 Christian Fried-
rich Küter n. 34 Friedrich Gottlieb Geiskmann
n. 11 Friedrich Wilhelm Möller n. 38 Christian
Henrich Honfermeyer n. 42 Friedrich Wilhelm
Karlender n. 46 Christoph Henrich Kröger n. 48
Johann Friedrich Horstmann n. 50 Johann Chris-
toph Ebie n. 61 Franz Henrich Buhkamp n. 67
Clamor Rolle n. 76 Christoph Kündschaffer n. 77
Johann Gottlieb und Friedrich Henrich Junker sen.
Kündschaffer n. 77 Carl Henrich Wulff n. 73 Wil-
helm Bock n. 87 Henrich Bonorden Franz Hen-
rich Schäter n. 96 Franz Henrich Hannker oder
Lüking n. 111 Friedrich Wilhelm Schütte n. 116
Carl Friedrich Windhorst n. 118 Friedrich Wil-
helm Windhorst n. 150 Johann Henrich Fiene n.
154 Friedrich Wilhelm Detering n. 176.

h) Aus der Bauerschaft Weddem.

Gerhard Henrich Horstmann n. 12. Gerhard Fried-
rich Boderg n. 27 Johann Henrich und Johann
Friedrich Dieking n. 45 Johann Friedrich und Ger-
hard Henrich Hafer n. 49 Johann Friedrich We-
cker n. 54 Johann Henrich Hohn n. 56 Johann
Henrich Steinkuhler n. 66 Friedrich Wilhelm
Ebane n. 63 Henrich Wilhelm Quebe oder Wun-
der n. 73 Johann Christopher Hafer n. 86 Herrn
Friedrich Feldtmann n. 87 Christoph Müller n.
105 Herrn Henrich Becker n. 108 Ernst Küster n.
110 Johann Friedrich Krobne n. 120 Christoph
Schmidt n. 122 Gerhard Henrich Möhlenpage
n. 140.

i) Aus der Bauerschaft Depenwehe.

Herrn Friedrich und Johann Henrich Beckmann
n. 1 Friedrich Hefelmeyer n. 4 Johann Friedrich
Bock n. 7 Johann Henrich Voper George Fried-
rich Meyer n. 10 Christoph Altemusch n. 26
Gerhard Henrich Weggeholt n. 34 Johann Hen-
rich Wiesmeyer n. 51 Johann Henrich Lammers
n. 54 Johann Henrich Wobne n. 57 Herrn Hen-

rich Schomburg n. 60 Johann Friedrich Willmann n. 63 Johann Friedrich Engelbrecht Schulmeisters Sohn.

l) Aus der Bauerschaft Opendorff.

Berhard Henrich Kückelhan n. 25 Johann Henrich Pieper n. 29 Herm. Henrich Eickenborff n. 38 Johann Christoph Hilmer n. 41 Johann Henrich Kramer n. 53 Johann Friedrich Kassen n. 58 Berhard Henrich Wehring n. 62.

1) Aus der Bauerschaft Westrupp.

Friedrich Wilhelm Kramer n. 43.

m) Aus der Bauerschaft Dieclingen.

Johann Henrich und Johann Herm Kribbe n. 2 Berhard Friedrich und Conrad Henrich Kettler n. 3 Berhard Henrich und Johann Berhard Schmidt n. 7 Johann Henrich Rädte n. 13 Johann Henrich Ebert n. 16 Christoph Stagge n. 17 Christian Henrich Löwenkamp Berhard Henrich Gbedcke n. 19 Berhard Henrich, Friedrich und Johann Henrich Krieger n. 21 Berhard Henrich Gschler n. 22 Johann Friedrich Kribbe n. 22 Johann Henrich Kettler n. 41 Johann Friedrich Röttger n. 43 Herm. Friedrich Vogelshohl n. 45 Johann Friedrich von der Hecke oder Hövelmeyer n. 49 Berhard Henrich Schmutde n. 54 Johann Henrich Wock n. 60 Johann Henrich Greber n. 63 Carl Friedrich Gravemeyer n. 64 Friedrich Wilhelm Schaffahl oder Stegemann n. 77 Johann Herm Ottermann n. 79 Conrad Henrich und Johann Friedrich und Rudolph Wirthorn oder Krohne n. 80 Johann Friedrich und Berhard Friedrich und Conrad Henrich Gräver n. 83 Johann Friedrich Drave n. 97 Conrad Henrich Walthaser n. 102 Conrad Henrich und Franz Dietrich Kramer oder Weber n. 105 Friedrich Schreyman.

hiermit zu wissen, daß Unser Advocatus fisci cameræ gegen Euch die Confiscations-Klage erhoben und auf Eure Vorladung per edictales allcrunterthänigst angetragen.

Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben; so citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termin den 10ten Junius a. c. vor dem ernannten Deputato Regier. Auscult. Thorbeck des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen Eurer bisherigen Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkunft in Unsere hiesige Erblande glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr als treulose Untertanen Eures jetzigen und künftig durch Erbschaft oder sonst, etwa anfallende Vermögens für verlässlich werdet erklärt und selbiges der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden.

Dienach habt Ihr Euch also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowohl bei Unserer Regierung als beim Amte Rhaden affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippsdätter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 17ten Febr. 1801.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonsiken aus dem Gerichte Bock Fürstenthums Minden, als

1) Peter Henrich Nagel Nr. 2. Bfch. Memigbüßen

2) Ernst Henrich Krüger Nr. 23. daselbst

3) Johann Henrich Rüter Nr. 25. daselbst

4) Johann Friedrich Bröderhaus Nr. 26 daselbst

5) Martin Henrich Vape Nr. 58. daselbst

6) Friedrich Wilhelm Busse Nr. 68. daselbst

7) Christoph Henrich Busse Nr. 66. daselbst

8) Friedrich Wilhelm Gercke Nr. 17. Bauerschaft Oberbeck

9) Cord Henrich Sander Nr. 66. daselbst wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Cameræ unterm 1ten April a. c. die Confiscationsklage wider sie erhoben, und da ihr Anfechtung unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetra-

gen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorgenannte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in Termino den 2ten July 1801, vor dem ernannten Deputierten Auditor Wehacker des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Sollten sie dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht befolgen; so haben sie ohnehin zu erwarten, daß sie als treulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen angesehen, und sie sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Gerichte Weick affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inserirt worden.

Signatum Minden den 8. April 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische
Regierung. v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus Levern, als

1. Christian Friedrich Buschmann von nr. 14.
2. Heinrich Ludewig Wehger nr. 19.
3. Herrn Heinrich Engelage nr. 36.
4. Friedrich Wilhelm Beckmann, und
5. August Wilhelm Beckmann nr. 47.
6. Christoud Friedrich Engelle nr. 49.
7. Christian Wilhelm Wittenbring nr. 56.

Wird hiernit bekannt gemacht, daß Titius Camera unterm 2ten Febr. c. wider sie, wegen ihrer Entweichung aus dem Lande, Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorgenannte Ausgetretene hier-

mit vorgeladen, in Termino den 1sten July 1801 vor dem Deputato Auscultator v. Schäffer Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Rückkehr glaubhaft nachzuweisen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu verantworten, unter der Warnung, daß, wenn sie dieses nicht spätestens in dem bezielten Termine thun sollten, sie zu gewärtigen haben, daß sie als treulose der Werbung wegen ausgetretene, Unterthanen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihnen etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Gerichte zu Levern affigirt, so wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inserirt worden.

So geschehen Minden den 2ten März 1801.

(L. S.)

Kön. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung,
v. Arnim.

Denen ausgetretenen Cantonisten des Amts Reineberg, als:

1. Heinrich Wilhelm Westrup von der Ellerburger Aerobe Bauerschaft Wehlage.
2. Friedrich Wilhelm Jungblut n. 62 zu Fabbenstädt.
3. Anton Heinrich Rüder n. 30 zu Frotheim.
4. Friedrich Ferdinand Wolblock von n. 88 zu Blasheim.
5. Carl Friedrich Berens von n. 24 zu Mehnen.
6. Carl Friedrich Beckemeier n. 42 daselbst.
7. Christian Brune von n. 24 daselbst.
8. Gerhart Ludewig Kramer von n. 28 daselbst.

9. Christian Friedrich Wöhlmann von
a. 5. Oberbauerschaft.
wird hierdurch bekannt gemacht, daß der
Criminal-Rath Müller als Vertreter der
Invalidenkasse wider sie Klage erhoben und
behauptet hat, daß sie sich aus der Absicht
außer Landes begeben, um sich ihrer Un-
terthanen Pflicht unter dem Militair oder
als Pock- und Train-Knechte zu dienen,
zu entziehen, auf ihre öffentliche Vorla-
dung und Bekanntmachung der Klage per
Edictales angetragen hat. Da nun diesem
Gesuche statt gegeben worden, so werden
vorbenannte Ausgetretene hierdurch ver-
abladet, sich in Termino den 8. Juny 1801
vor dem ernannten Deputato Regierungs-
Auskultator v. Voss des Morgens 9 Uhr
auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen
ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und
Antwort zu geben, und ihre Rückkunft in
die Königl. Erblande glaubhaft nachzuwei-
sen. Werden sie dieses und spätestens in
dem bezielten Termino nicht thun, so ha-
ben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose
der Werbung wegen ausgetretene Landes-
Unterthanen angesehen, ihr jetziges und
zukünftiges Vermögen durch Erbschaft oder
sonst anfallenden Vermögens für verlustig
erklärt und der Invalidenkasse zuerkannt
werden wird, wornach sie sich also zu ach-
ten haben. Urkundlich ist diese Ediktal-
Citation sowohl bey hiesiger Regierung
als beym Hinte Kerneberg affigirt und den
Mündenschen Intelligenzblättern und Lipp-
städter Zeitungen drey mal inserirt worden.
So geschehen Minden d. 17. Febr. 1801.
Königliche Preussische Minden-Ravensb.
Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Rantonsisten des
Amts Hausberge, als

1. Franz Henrich Buschmeier Nr. 72.
Bauerschaft Veltheim.
2. Hans-Praste von Nr. 89. daselbst.
3. Ernst Schaffer 44. Bauerschaft
Mülbergen.

4. Carl Friedrich Käder = 43.
Löhne.
5. Hermann Henrich Selle Nr. 15. Brsch.
Fälme.
6. Friedrich Becker Nro. 18. das-
selbst.
7. Hermann Henrich Bomeier Nr. 23.
Brsch. Dehme.
8. Christian Friedrich Schröder Nr. 47.
daselbst.
9. Christian Henrich Stühmeier Nr. 2.
Brsch. Werste.
10. Friedrich Wilhelm Sieveling aus
der Eickhorster Schule.
11. Johann Henrich Volckmeier Nr. 21.
Brsch. Unter'äbbe.
12. Carl Friedrich Lange aus der Paa-
pinghauser Schule.
13. Johann Christian Böse Nr. 28.
Brsch. Wietersheim.
14. Johann Christian Köhring Nr. 39.
Brsch. Barkhausen.
15. Henrich Lönies Wichele = 15.
Brsch. Kleinembremen.
16. Carl Dieterich Wichele = 20.
Brsch. Eidinghausen.
17. Johann Hermann Ellermann = 35.
Brsch. Eickhoff.
18. Henrich Wilhelm Clausmeier = 27.
Brsch. Bischoffshagen wird hierdurch be-
kannt gemacht, daß von Seiten des Cri-
minal-Rath Müller als Vertreter der In-
validen-Casse wider sie Klage erhoben, und
behauptet sey, daß sie sich in der Absicht
außer Landes begeben hätten, um sich dem
Dienst als Soldaten und Militairdienst
überhaupt zu entziehen, daher er vor-
schriftsmäßig auf die Einziehung ihres
Vermögens zur Invaliden-Casse angetra-
gen, auch weil ihr jetziger Aufenthalt un-
bekannt ist, darauf angetragen hat ihnen
die Klage durch öffentliche Bekanntmachung
zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche defes-
ret worden; so werden erwähnte ausget-
retene Landesfinder und Unterthanen zu
(Hieby eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 17. der Mindenschen Anzeigen.

dem vor dem ernannten Deputato Reserend. Willmanns auf den 2ten July a. c. angeführten Termine vorgeladen, sich wo nicht eher, doch spätestens an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um ihre Zurückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Unterthanen dieses zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen Anfälle verlustig erklärt und wird solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich dessen, ist diese Ediktal-Eitation sowohl hier, als bey dem Amte Hausberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden.

So geschehen Minden am 13. März 1801.
Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung.

v. Arnim.

Da Endes Unterschriebene von beyden hochlöblichen Landes-Kollegijs beauftragt sind, das Entschädigungsgeschäft wegen der zum Chaussée-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verдорbenen Grundstücke, so wie auch wegen der hierdurch entzogenen Nutzungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissorii alle und jede auf der Wegestrecke von Neusalzwerk bis an die Grenze der Herforder-städtischen Feldmark befindliche Real- und sonstige präntendenten und zwar namentlich diejenigen, welche theils ihre Grundstücke zum Chaussée-Bau abgetreten, theils durch Grandfahren, Steinbruch, and Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewese-

nen Früchte und des darauf gestandenen Holzwachses, Beschädigung erlitten, in gleichen alle diejenigen, welche an dem entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu verwendenden und einzuziehenden alten Post- und Nebenwegen irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert und vorgeladen, in terminis den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr zu Neusalzwerk in dem Hause des Gastwirths Brüggenmann entweder persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren. Denen Ausbleibenden gereicht zur Warnung, daß sie durch die nachher erfolgende Präclussions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist diese Ediktal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Herford und dem Amte Hausberge affigirt, sondern auch deren 6mahlige Insertion in den Mindenschen Anzeigen verfügt worden.

Minden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-Kommission bey'm Wegebau.

Wallinckrodt. Dellius.

Da von dem Provisore Siekmann Innensfabrikant Lütger im Freudenthal und dem Kapitulär Erbpächter Lutterklas, Behuf zu bewirkender Verichtigung ihres Tituli possessionis in Absicht der von den Colonis Freck, Siekmann und Brinckmann zu Siecker, Behuf ihres Freykaufs aus dem Gräflich von Kettlerschen Leib und prädiat Eigenthum im Jahr 1789 an sie verkauften und bloß mit einer abgeschriebenen Contributionsabgabe beschwerten in hiesiger Stadtfeldmark belegenen Ländereyen bestehend:

1. in denen von Siekmann laut gerichtlich bestätigten Kaufbriefes vom 29. Dec.

1788. verkauften 7 Stücken Landes im tiefen Wege zwischen des Col. Mücken und Brinkmanns Lande und einem Stück Landes am Graßwege zwischen Siekmanns vom Meyer zu Siecker gekauften und dem Frerckschen Lande,

2, einem von Brinkmann verkauften Stück Landes zwischen vorbenannten 7 Stk. und dem, an den Linnensfabrikant Frohne von dem Bäcker Brahe vererbpachteten Lande, laut Kaufbriefes vom 8ten März 1789.

3, in denen vom Colono Frerk verkauften 3 Stück Landes, haltend $4\frac{1}{2}$ Scheffel über dem Helwege, zwischen Welpis und Draven Lande,

4, in 3 Stücken Landes, $3\frac{1}{2}$ Scheffel, über dem Helwege zwischen Welpis und Strathmanns oder Luchhorns Lande

5, in einem Stück Landes über dem Helwege zwischen dem Armenlande und Coloni Stegemanns Lande,

6, in zwey Stück Landes zwischen des fel. Senator Ganten modo Siekmanns, und Pastorat Lande, und

7, einem Stück Landes zwischen Coloni Mücken und Mergelluhls Lande unterm tiefen Wege,

auf die öffentliche Vorladung aller unbekannt real Pretendenten angetragen und solchem Gesuch beserivret worden; so werden alle diejenigen, welche an vor specificirten Grundstücke aus irgend einem Grunde real Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung unter der Warnung ediktaliter auf den 8. Junii d. J. an hiesiges Rathhaus vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Dielesfeld im Stadtgerichte d. 6. Febr. 1801.

Consbruch. Budeus.

3. Citatio Creditorum.

Sämtlichen Gläubigern des verstorbenen Kammersecretarii und Calcula-

toris Stremming, sowohl den ingrossirten als nicht ingrossirten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Absicht der passiv Masse des Verstorbenen, der Liquidations Prozeß eröffnet, und die öffentliche Subhastation des zur activ Masse gehörigen Hauses mit Zubehör, so wie die Verauktionirung des Mobilien-Nachlasses bereits angeordnet worden. Alle an den gedachten Stremmingschen Nachlaß rechtliche Ansprüche habende Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen in Termino den 6. May curr. vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Wick des Morgens 9 Uhr auf der Regierung persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen an die Nachlaß-Masse, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit entweder durch Production in Händen habender Urkunden und Schuldscheine, oder sonst gehörig nachzuweisen und nach erfolgter Erklärung darüber von Seiten des zum Curator und Contradictor-Massae ernannten Justiz-Commissarii Ebmeyer des 2ten gesetzliche Classification und Ordnung zu erwarten. Wobey denjenigen die sich mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig nachweisen sollten, zur Warnung dient, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter dem Insiegel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, und sowohl bey derselben als bey dem Magistrat zu Lübbecke und bey dem Amte Petershagen affigirt auch in den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen eingedrucket worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.
Regierung. v. Arnim.

Ueber das nachgelassene Vermögen des zu Haltem im Jahre 1794 verstorbenen Commercianten Joh. Friederich Pohlmeier, ist auf Antrag des Beneficial-Erben, der erbenschaftliche Liquidations-Prozess eröffnet worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch daran zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solchen spätestens am 27ten Julius bey hiesigem Gerichte anzugeben, oder zu erwarten, daß sie nachhero nicht weiter damit gehört werden. Gericht Haltem den 22ten April 1801.

Plöger.

Da die an das Haus Hiddenhausen Eigenbehörige Marcksmeyers Stette sub Nr. 38. Brsch. Sudlengern nach dem Absterben des letzten Coloni dergestalt mit Schulden beladen gefunden, daß die nachgebliebene Wittwe solche auf einmahl zu bezahlen schlechterdings nicht im Stande, und daher unter Beytritt der Gutsherrschaft auf die Regulirung einer terminalischen Zahlung angetragen hat, so werden sämtliche Creditores des gedachten Colonats hiermit vorgeladen, in Termino Donnerstags den 21ten May c. auf der Amtsstube zu Hiddenhausen zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auch sodann über den ihnen vorzuliegenden Ueberschuß Anschlag zu erklären. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen daß auf sie weiter nicht reflectiret, und der festzusetzende Termin bloß denen sich meldenden Creditoren zu Theil werden wird.

Amte Enger den 15ten April 1801.

Wagner.

Amte Ravensberg. Da über das Vermögen des Heuerlings Johann Friedrich Geisner bey dem Colono Bettmann in Bockhorst überhäufte Schulden wegen der Concurse eröffnet worden: So werden dessen Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen bey Gefahr

der Abweisung am 5ten Junii d. J. hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Den 17ten April 1801.

Lueder.

Amte Ravensberg. Ueber das

Vermögen des außer Landes gegangenen Heuerlings Johann Heinrich Rötting in Barthausen, ist überhäufte Schulden wegen, der Concurse eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre an gedachten Heuerling Johann Heinrich Rötting habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 15ten May hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Den 25ten März 1801.

Den 25ten März 1801.

Meinders.

4. Verkauf von Grundstücken.

Nachdem die Erben des verstorbenen Canonici Christian Friederich Schreven der Kaufmann Herr Friederich Wilhelm Schreve und der Gutsbesitzer Hr. Dreckmeier zu Niedermühlen mit seiner Ehefrau geborne Wilhelmine Schreven resoluiret haben das, nach Absterben des ersteren auf dieselben vererbte, bey Brockhagen Urats Brackwebe in der Grafschaft Ravensberg am Landwege von Bielefeld nach Wahrensdorff belegenes freies Vorgmans Guth genannt Consbruch so wie selbiges daselbst in seinen Gränzen und Rechten sich bestiridet freiwillig meistbietend zu verkaufen, und dann zu dieser Handlung von denenselben Unterschriebener beauftraget worden: So wird zu diesem meistbietenden Verkauf terminus licitationis auf den 18ten Jun. c. anberamet, da sich denn die Kaufsüchtige am besagten Tage Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden haben, und der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß hienächst mit denselben ein förmlicher Contract über sothanes zu verkaufende Guth für das Meistgebothe abgeschlossen werden soll.

Zu diesem Gute Consbruch gehören

1. ein wohl eingerichtetes Wohnhaus auf dem Hofe, und andere mehrere zur Wirthschaft eingerichtete Gebäude,

2. eine in ihren Gränzen bestimmte Jagdgerechtigkeit, nebst der Fischerei auf den Landbäche,

3. Mannes- und Frauens-Kirchensitze nebst einer Begräbniß in der Kirche zu Brockhagen.

4. An liegenden Gründen

a) die Hofpläze mit den Graben,

b) Uehbare Ländereien,

c) Gärten,

d) Wiesewachß,

e) Gehölze, Alleen und Hazestellen, Ahnwendten, Teiche und Mõthegruben,

f) Markentheile am Satrelbusche belegen, welche sämtliche Pertinentien von Lit. a bis f. von den Landmesser Sieckenbeck laut dessen Vermessungsnote vom 6ten Jul. vorigen Jahres zu 304 Schfl. Saat 2 Becher 6 Ruthen Rheinsländ. vermessen, und eine Karte über die Lage derselben angefertigt worden, welche nebst der vorhin gedachten Vermessungsnote auch sonstige Nachrichten noch vor den anstehenden Licitationstermino bey Unterschriebenen zu jederzeit eingesehen, allensals auch wohl auf einige Zeit verabsolget werden können. Herford den 19. April 1801.

Culemeier, Königl. Richter.

Nachstehende zum Hebrockschen Nachlass gehörende beyden Gärten, als

1. ein am Wörtberschen Wege belegener Garten, so $1\frac{1}{2}$ Spint groß, und zu 219 Rtl. abgeschätzt ist,

2. ein Garten am Nachtkampe unterm Johannisberge belegen 1 Spint groß und zu 115 Rtl. gewürdiget, sollen zum anderweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Vertheilungs-Termin auf den 8ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angeleyet worden; so wird solches dem kaufslustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle Hebrocksche real Prätendenten auf den besagten Termin zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verabladet. Dielesfeld im Stadtgericht den 23ten Jan. 1801.

Buddeus,

Hoffbauer.

5. Sachen so zu verkaufen.

In Termino den 12ten May Morgens 10 Uhr sollen auf dem Hause Himmelreich auf der Gerichtsstube daselbst verschiedne Mobilien als ein Schrank, Kupfern, eisern und zinnern Zeng, etwas Betten, Flachs und dergleichen gegen gleich baare Bezahlung meistbiethend verkauft werden.

Winden am Gerichte Himmelreich den 22sten April 1801.

Voelmahn.

Bei dem Prediger Bremer in der Stadt Halle, in der Grasschaft Ravensberg, liegen an 1000 Pfund Hanf zum Verkauf; wer diese im Ganzen gegen gleich baare Bezahlung zu kaufen Lust hat, kann sich bey ihm erkundigen.

Halle den 19ten April 1801.

Bremer, Prediger.

6. Sachen zu verpachten.

Auf der Gerichts-Stube eines Hochwürdigen Dom-Capitels, sollen am 9ten May Morgens um 10 Uhr die außer dem Rathhore an der Bastau belegenen Weiden-Kämpfe, welche bisher und mit Einschluß der Erndte 1801 der Postführer lange zur Mieth ge habt, meistbiethend verpachtet werden. Der größte Theil dieser Pläne wird als Feldland, das Uebrige längst der Bastau aber als Wiesengrund benützet.

Zum meistbiethenden Verpachten des Krughofs Nr. 9. zu Grille und der dazu gehörenden Brantweins-Brennerey auch dabey befindlichen $13\frac{1}{2}$ Morgen Saackland und zwey Wiesen vom 7ten May dieses Jahrs an bis zum 7ten May 1807. ist

Terminus auf Mittwochen Morgens 9 Uhr den 29ten des jetzt laufenden Monats April anberaumt, daher alle und jede Pachtliebhaber, die in Termin über bisher geführten guten Lebenswandel und daß sie sofort 400 Rtl. in Gold baar zur Caution erlegen können, glaubhafte Zeugnisse von ihrer Orts-Obrigkeit beybringen werden, sich in dem vorbezielten Termin in dem Neughause Nr. 9. zu Frille einzufinden, die weitern Verpachtungsbedingungen vernehmen und nach gehaltenen Meistgebot den Zuschlag gewärtigen können. Bückeburg am 1ten April 1801.

Gräfl. Schaumb. Haysches Amt das. Habsht. Stoltzing.

Da die Königl. Jagdpacht, der Mittel- und Kleinen Jagden, in der Grafschaft Tecklenburg mit Trinitatis 1802. zu Ende gehet, und zur anderweiten jährigen Verpachtung derselben Terminus auf den 1. Juny d. J. festgesetzt ist, so werden Jagdtlustige, hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des Gastwirths Herrn Amberg zu Tecklenburg einzufinden, und von dem Subscripto die Bedingungen zu vernehmen, darauf ihr Gebot ad Protocolum zu geben, und hat der Bestbietende mit Vorbehalt der königlichen Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Gegeben Wolpe bey Tecklenburg den 10. April 1801.

Königl. Preuss. Forstmeister

Schmidt.

7. Sachen so verlohren.

Am Sonntage Nachmittag ist auf dem Wege von Nordhemmern bis Minden eine ganz kleine silberne Taschenuhr verlohren, der Finder wird ersucht solche gegen $\frac{1}{2}$ Rd'or. an den Kaufmann Hohl abzuliefern, oder wenn solche zum Verkauf ausgedoten werden sollte, erwähnten Hohl davon Anzeige zu thun ersucht. Minden den 20ten April 1801.

Es ist eine Jagdhündin, von gelb und weißer Farbe, mit weißer Blesse und weißen Ringe um den Hals, an der rechten Seite mit KK gezeichnet, seit 14 Tagen verlohren gegangen. Wer dieselbe etwa aufgefunden haben sollte, oder sonst davon Nachricht zu geben weiß, wird ersucht, es dem Jäger Denert, auf dem adelichen Hause Bustedt, bey Herford, beliebigst anzuzeigen, oder auch daselbst wieder abzuliefern, und hat derjenige, außer Erstattung der Futterungskosten, eine gute Belohnung zu erwarten.

8. Avertissements.

Für Einen mit Baaren ausstehenden Kaufmann ist im bevorstehenden May Markt ein Logie bey mir zu vermietthen. Minden am 25. April 1801.

Ernst Christian Schrader.

Bei dem Bäcker Friedrich Stammelbach sind 2 tapezirte Zimmer zu vermietthen, auch ist bey demselben Heu, Kocken und Weizenstroh für billige Preisse zu verkaufen.

C. G. Dörfel und Sohn aus Eibenstock in Sachsen machen ihren Freunden hiermit bekannt, daß sie ihren bisherigen Stand verändert haben, werden diese bevorstehende May und folgende Messen mit ihren bestandnen Waarenlager in den Landständten Hause auf dem Markte ausstehn, bitten sich beliebigen Zuspruch aus. Minden den 22ten April 1801.

Jacob Hirsch seel. Sohn aus Cassel empfiehlt allhier in Minden sein nach dem neuesten Geschmack assortirtes Waarenlager, welches aus allen möglichen Seidenen, Englischen und Ostindischen weißen Waaren bestehet, als: alle uni und Cheugeant Farben Rasse und Atlasse, Saison-Zeuge, Französische und Indianische Pequins und seidenen Strümpfen, $\frac{1}{2}$ br. Engl. Calicos und $\frac{1}{2}$ Catt. sowohl in fein als ord. u. als in dem Sorten Englischen, glatten, brochirten und gestickten Simon, glatte, und vorzüglich

neue Daffens in brodirten und brodirten Mouffeline, sowohl in weiß als in Couleur, alle Sorten Mouffelinlucher, wie auch alle Art Westen, Casimirs, Piquees, Dimitys und Mouffelmetz; alle Sorten Brabanter und andere Canten, seine Points, und ganz neuen Modells von Damenskleidern, und Ueberröcken, 2c. Besonders aber empfiehlt er sich mit denen allerneuesten und geschmackvollsten Französischen Stiecken in Linon, Mouffelin und Seidenzeugen gestickten Damenskleidern, welche sowohl in Seide, als auch in Gold und Silber gearbeitet sind, wie auch Kopfstüchern dazu. Türkische, Französische und andere Shawls und Lucher, wie auch Federn und Sultans, alles in dem billigsten Preißen, welches ihr geneigter Zuspruch hoffen läßt, indem er dieses Wahl vorzüglich einige Artikel Waaren zu überaus wohlfeilen Preißen verkaufen kann.

Er logiret bey dem Herrn Oberst v. Ripperda auf dem Markt.

Bernhard Cahen et Leser von Silberfeld empfehlen sich bevorstehender May-Messe abermahls ihren Freunden mit einem vollständigen Assortiment aller möglichen Sorten seidener Lucher, Sammetbänder Floretbänder, Rothband, dito weiße linnen Bänder, Schnürbänder gelbe Manquins Türkischrothe baumwollene Lucher, gewebte Spitzen, Compositions Rubys. Sie versichern bey der reellsten und promptesten Bedienung zugleich die billigsten Preise und haben ihre Niederlage bey dem Herrn Rud. Schürmann am Markt.

Der Unterschreibende empfiehlt sich allen allen auswärtigen, und besonders Kaufleuten, mit der von ihm verfertigten Seife, und mit selbst gegoffenen russischen Lichtern. Er verspricht die prompteste Bedienung, und versichert daß seine Seife jeden Vergleich mit der braunschweigischen aushalten kann. Für 1 Rthlr. gibt er 5 Pfd. Seife, für 20 Rthlr. 108 Pfd. für 4 Pfd. Lichter zu 6 oder 8 Stück nimmt

er 1 Rthlr. Minden den 25ten April 1801.

Der Seifenfeder Joh. Heinr. Forbtran Da mit der Ziehung der 5ten und letzten Klasse der Berliner 4ten Lotterie am 11. May a. c. der Anfang gemacht wird, so habe ich hierdurch die respectiven Interessenten meines Einnahme-Comtoirs benachrichtigen wollen, daß Sie Ihre Loose zur 5ten Klasse spätestens bis gedachten 11. May eingelöst haben müssen, indem ich wie sich ohnehin von selbst versteht, nur den Inhabern der Loose 5ter Klasse, oder andern gültigen Bescheinigungen von mir, für die fallenden Gewinne Planmäßig einstehe kann und werde. Minden, den 25. April 1801.

Stos

Capitain E. Brau wird mit dem neuen schnellsegelnden Oldenburger Wiggz Schiffe, und zwar bios mit Passagiere, medio May von der Weser nach Surinam und Demerary abgehen. Das ganze Schiff ist bios für Passagiere, und zwar sehr bequem eingerichtet, auch ist die bestimmte Zahl derselben bis auf einige bereits vollzählig. Wer also noch Gebrauch davon machen will, melde sich mit erstem der Bedingungen wegen.

Bei W. Chr. Fochmus in Minden.

J. B. Hossbauer in Lipstadt.

J. H. Habich in Osnabrück.

Gebrüder Niedler in Münster.

oder bey D. Wilckens in Bremen.

Es hat die Guthsherrschaft des Coloni Störmer zu Eielshausen zur Tilgung der auf diesem Colonate hastenden Schulden die zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen, welche jedoch bereitet werden würden, wenn dort ferneren Schuldenmachen des Besitzers nicht Einhalt geschähe.

Es wird daher hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß ein jeder welcher dem Colono Störmer ohne Vorwissen und Consens der Guthsherrschaft von nun an das geringste